



## Urteil im Verfahren LSG-BY-2013-10-19

In der Sache LSG-BY-2013-10-19

—  
– Antragsteller –

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
vertreten durch — und —  
Schopenhauerstr. 71  
80807 München  
vorstand@piratenpartei-bayern.de

– Antragsgegner –

wegen

Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zur Absetzung des Bezirksvorstandes Unterfranken ergeht aufgrund einstimmigen Beschluss des Landesschiedsgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2014 folgendes

### Urteil

**Die Klage wird abgewiesen.**

#### I. Sachverhalt

Am 31.03.2013 ließ der Bezirksverband Unterfranken die Frist zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes verstreichen.

Am 30.04.2013 setzte Franz Rauchfuß, Schatzmeister des Landesverband Bayern, dem Bezirksverband Unterfranken eine zweiwöchige Frist die Belege und Kontoauszüge eingescannt zu übermitteln.

Am 01.05.2013 teilte Jürgen Neuwirth mit, dass Albert Barth den Jahresabschluss zeitnah erstellen und bei Bedarf zusätzliche eine Liste der Beitragszahler an Franz Rauchfuß übermitteln werde.

Am 02.05.2013 forderte Franz Rauchfuß eine Terminierung für das Übermitteln der geforderten Dokumente. Zudem forderte er die Liste der Beitragszahler an und erneuerte die Forderung nach den eingescannten Belegen.

Am 28.07.2013 setzte Franz Rauchfuß dem Vorstand des Bezirksverbandes Unterfranken der Piratenpartei Bayern eine Frist bis zum 12.08.2013, die Buchungen für das Jahr 2012 in das Zentrale Buchungssystem einzutragen. Er bot an, die Buchungen selber durchzuführen, wenn ihm die erforderlichen Do-

– 1 / 7 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian  
Reidel  
Vorsitzender Richter

Sören  
Liebich  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Anna  
Lang  
Ersatzrichter

Feng  
Li  
Ersatzrichter

kumente übermittelt würden. Zudem kündigte er an, bei erneuter Fristverstreichung, vom Durchgriffsrecht gemäß Abschnitt B FO §4, Gebrauch zu machen.

Am 05.09.2013 wurde ein Rechenschaftsbericht an den Landesvorstand der Piratenpartei übermittelt. Der Landesvorstand der Piratenpartei Bayern stufte diesen als systematisch als unbrauchbar und für den Rechenschaftsbericht des Landesschatzmeisters ungeeignet ein (vgl. Stellungnahme des Landesschatzmeisters vom 22.10.2013). Dem ist der Antragsteller nicht substantiiert entgegengetreten.

Am 09.10.2013 erteilte Swanhild Goetze, damalige Schatzmeisterin der Piratenpartei Bayern, die Weisung bis zum 31.10.2013 alle Buchungen abgeschlossen zu haben. Am 10.10.2013 lehnte der Vorstand des Bezirksverbandes Unterfranken der Piratenpartei Bayern den Antrag von Franz Rauchfuß ab, ihm die für den Rechenschaftsbericht erforderlichen Dokumente auszuhändigen.

Am 12.10.2013 teilte Jürgen Neuwirth telefonisch Franz Rauchfuß den Beschluss vom 10.10.2013 mit, die geforderten Dokumente nicht zu übergeben.

Am 17.10.2013 wurde der Vorstand des Bezirkverbandes Unterfranken der Piratenpartei Bayern durch Beschluss des Landesvorstand der Piratenpartei Bayern des Amtes enthoben. Gegen diesen Beschluss legte der Antragsteller am 19.10.2013 form- und fristgerecht Einspruch beim Landesschiedsgericht Bayern ein.

## **II. Entscheidungsgründe**

### **Formales**

#### **A.**

Die allgemeinen Formalia des Einspruchs wurden geprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen, auch nicht durch die in der mündlichen Verhandlung hierzu befragten Parteien.

#### **B.**

Die verhandelte Ordnungsmaßnahme ist die Amtsenthebung des Vorstandes. Diese befindet sich in den möglichen Maßnahmen, die ein übergeordneter Vorstand, hier der Landesvorstand der Piratenpartei Bayern, erlassen darf.

#### **C.**

Die in § 6 Absatz 6 Satz 3 geforderte Bestätigung auf der nächsten Versammlung des betreffenden Gebietsverbandes, hier der Landesparteitag der Piratenpartei am 26.10.2013, hat die Ordnungsmaßnahme ordnungsgemäß mit einfacher Mehrheit bestätigt.

#### **D.**

Die dem Einspruch vorangegangene Ordnungsmaßnahme war ebenfalls formal korrekt zustande gekommen. Sofern der Antragssteller moniert hat, dass eine Ordnungsmaßnahme gegen ein Organ einer Anhörung erfordere, steht dem § 6 der Landessatzung entgegen. Absatz 1 formuliert eindeutig die Erfordernis einer Anhörung bei Ordnungsmaßnahme gegen Mitglieder. In diesem Fall jedoch handelt es sich um eine Ordnungsmaßnahme gegen ein Organ, weswegen Absatz 1 nicht greift. Hier ist Absatz 6 anzuwenden. Das LSG vertritt insoweit auch die ständige Rechtsprechung des BSG in dieser Frage.



## E.

Einspruchsführer ist Jürgen Neuwirth als natürliche Person, er vertritt den ehem. BzV ausdrücklich nicht. In der Entscheidung über eine einstweilige Entscheidung im Verfahren BSG 2013-10-25 führt das Bundesschiedsgericht aus „Im Gegensatz zu Ordnungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen sind jedoch von Gliederungsordnungsmaßnahmen nicht primär grundsätzliche, persönliche Mitgliederrechte betroffen.“ Da der Antragsteller weder in einem eigenen Recht verletzt wurde, noch im Verfahren den die Ordnungsmaßnahme betreffenden Vorstand vertritt, ist die Anrufung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 unzulässig. Der Eröffnungsbeschluss des Landesschiedsgerichts vom 21.10.2013 erging somit rechtsfehlerhaft.

## Materielles

Der Einspruch ist auch unbegründet

### A. Pflichten eines Schatzmeisters einer Gliederung unterhalb des Landesverbandes

Nach § 1 Finanzordnung (FO) obliegt dem Schatzmeister die Verwaltung und für Führung der Bücher. Untergliederungen von Landesverbänden sind nach § 3 FO dazu verpflichtet bis zum 31. März Rechenschaft über Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe des § 24 PartG abzulegen.

### B. Umfang und Voraussetzung des Durchgriffsrechts des Schatzmeisters

Die zentrale Frage in diesem Verfahren ist unter welchen Umständen ein Schatzmeister einer Übergeordneten Gliederungen ein Durchgriffsrecht anordnen darf und welche Kompetenzen er dabei hat. § 4 FO definiert das Durchgriffsrecht dabei wie folgt

*„Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Er hat das Recht auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.“*

#### 1.

Vorliegend ist zwischen den Parteien streitig, ob die Enthebung des Bezirksvorstands eine geeignete Maßnahme war.

a) Grundsätzlich war die Maßnahme geeignet, einen den formalen Erfordernissen entsprechenden Rechenschaftsbericht zu erstellen, da der Antragsgegner hierdurch den vollen Zugriff auf alle Unterlagen erhielt und somit in der Lage war, die für den (Landes-)Rechenschaftsbericht erforderlichen Informationen in der erforderlichen Systematik zu erstellen.

b) Die Maßnahme war geeignet, da gegen die Ausführungen des Landesschatzmeisters keine Argumente in der Sache -insbesondere, warum die Systematik des ehemaligen Bezirksschatzmeisters

zumindest für den Gesamtrechenschaftsbericht der Piratenpartei Deutschland unschädlich gewesen sei - nicht vorgebracht wurden.

**2.**

Die Maßnahme war auch erforderlich, insbesondere stellte zum Zeitpunkt ihrer Verhängung das zur Erreichung des Zwecks (Abgabe eines ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichts (LV Bayern) das mildeste Mittel dar.

**a)** Auch wenn die Streitsache ausschließlich Angelegenheiten des Schatzmeisters betraf, war die Maßnahme gleichwohl das mildeste Mittel.

Die Enthebung des damaligen Bezirksschatzmeisters von seinem Amt gem. § 6 Abs 1 Bundessatzung hätte nicht zur Folge gehabt, dass der Antragsgegner Zugriff auf die dringend erforderlichen Informationen gehabt hätte. Zum anderen hat sich der Bezirksvorstand Unterfranken durch Beschluß mehrheitlich ausdrücklich hinter seinen damaligen Schatzmeister gestellt.

Wie unbestritten vorgetragen hat der Schatzmeister des Antragsgegners nicht nur unter mehrfacher (Nach-)Fristsetzung zur Übergabe eines Rechenschaftsberichtes aufgefordert sondern darüber hinaus auch angeboten, auf der Basis der Übermittlung der Rohdaten den Rechenschaftsbericht für den BzV Unterfranken selbst zu erstellen.

Auch das letzte Angebot hat der Bezirksvorstand Unterfranken ausgeschlagen und -und dies kann durchaus als schwere Störung der Parteiordnung gesehen werden- den Konflikt ersichtlich auf eine persönliche Ebene gehoben, indem er wiederholt und offen jedem mit Finanzangelegenheiten innerhalb des Antragsgegners Befassten eine fachliche Kompetenz absprach, ohne auch nur ansatzweise zu erläutern, wie bundesweit Rechenschaftsberichte unterschiedlicher Systematiken zusammengefasst werden sollten. Vor dieser Eskalation entstand bereits der Eindruck, dass über diesen Konflikt letztlich die Entscheidung für das Buchungssystem SAGE mit der Brechstange revidiert werden sollte.

Weder die Streitparteien noch das LSG hatten und haben in darüber zu befinden, ob das System SAGE das bestgeeignete ist oder nicht. Im Interesse einer funktionierenden Buchhaltung hat sich jede Gliederung an eine Beschlusslage und mittlerweile auch geübte Praxis zu halten. Gerade im Bereich der Finanzen verbieten sich obstruktive Alleingänge einzelner Funktionsträger und Gliederungen.

**b)** Nachdem diese Konstellation bislang nicht entschieden wurde und für die Partei von grundsätzlichem Interesse ist nimmt das LSG zur Systematik und Reichweite des Kontroll- und Durchgriffsrechts des Schatzmeisters gem. § 4 FO (FO) wie folgt Stellung:

**aa)** Aus § 4 S. 1 und 2 FO ergibt sich das Recht des Schatzmeisters einer Gliederung, die Buchhaltung JEDER untergeordneten Gliederung anlasslos zu kontrollieren. Die Reichweite der Kontrolle (z.B. nur Buchungssätze oder auch zusätzlich entsprechende Belege) legt der kontrollierende Schatzmeister selbst fest. Dies folgert daraus, dass er rechtlich für jeden einzelnen Fehler in dem von ihm

- 4 / 7 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian  
Reidel  
Vorsitzender Richter

Sören  
Liebich  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Anna  
Lang  
Ersatzrichter

Feng  
Li  
Ersatzrichter



gefertigten Rechenschaftsbericht verantwortlich ist, in den die Rechenschaftsberichte aller Untergliederungen (und auch den darunter befindlichen Gliederungen) einfließen. Unabhängig hiervon scheint es zweckmäßig auch unabhängig von der Erstellung der Rechenschaftsberichte grundsätzlich auf die Einhaltung von Standards in der laufenden Buchhaltung zu achten, was sich in dieser Konstellation bereits wörtlich aus § 4 S. 1 FO ergibt.

**bb)** Sofern diesem Standpunkt der nichtjuristische Aspekt entgegengehalten werden sollte, dass unter diesen Voraussetzungen niemand mehr bereit sei, in einer Untergliederung das Amt des Schatzmeisters auszuüben ist dem zu entgegenen, dass in diesem Fall die betreffenden Nichtkandidierenden die Aufgaben eines Schatzmeisters und die Bedeutung einer bundesweit einheitlich durchzuführenden Buchhaltung nicht in vollem Umfang erfasst haben. Sollte dies in der Folge dazu führen, dass in einzelnen Untergliederungen deshalb Vorstandswahlen scheitern vertritt das LSG angesichts der übertragenden Bedeutung dieses Aspekts für die Gesamtpartei die Auffassung, dass in diesem Fall über die Funktionsfähigkeit nzw. Existenzberechtigung der betreffenden Untergliederung insgesamt nachzudenken ist. Insoweit sieht das LSG einen grundsätzlichen Gesinnungswandel in der Wahrnehmung des Schatzmeisteramts für angezeigt.

**cc)** Was die Wahl der Mittel angeht gelten nach Auffassung des LSG die allgemeinen Grundsätze. Demnach ist immer das zur Erreichung der begehrten Maßnahme geeignete mildeste Mittel zu wählen und erst im Falle seines Scheiterns das nächste weniger milde Mittel anzuwenden.

1. Erste Stufe ist demnach die Aufforderung des (nicht zwingend unmittelbar) übergeordneten Schatzmeisters an den Vorstand einer Gliederung (innerhalb derer der Schatzmeister „lediglich“ eine zugewiesene Zuständigkeit hat) zur Abgabe seines Rechenschaftsberichts innerhalb der zumindest einem Schatzmeister bekannten Fristen zu bewerkstelligen, ggf. unter Setzung einer angemessenen Nachfrist. Ob diese Aufforderung an den Gesamtvorstand oder nur den Schatzmeister bzw. dessen Beauftragte geht, ist irrelevant, da der Zugang einer Willenserklärung an ein innerhalb seiner Kompetenzen zuständiges Vorstandsmitglied für und gegen den Gesamtvorstand wirkt. Dies ist insbesondere beim Schatzmeister der Fall.
2. Die zweite Stufe stellt die Herausgabe der originalen Rohdaten einschließlich zugrundeliegender Belege, mithin ALLER für die Erstellung des Rechenschaftsberichts erforderlichen Informationen dar. Inwieweit diese Maßnahme mit der unter aaa) dargestellten verschränkt werden kann ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Situation und insbesondere des zeitlichen Drucks zu entscheiden.

Zur Form der zu übermittelnden Informationen:

Analog zur bestehenden Rechtsprechung und Gesetzgebung (z.B. im Arbeits-, Miet-, Gesellschafts- und WEG Recht) besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Übermittlung der Belege elektronisch oder per Post, sondern ein Einsichtsrecht in die Originalunterlagen vor Ort. Sollte es jedoch aufgrund der Anzahl der Belege oder der notwendigen Reisekosten oder des absehbaren Zeitaufwandes vor Ort (z.B. durch erforderliche Übernachtungen) nicht zumutbar sein, die Belege

- 5 / 7 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian Reidel	Sören Liebich	Holger van Lengerich	Anna Lang	Feng Li
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Ersatzrichter	Ersatzrichter

vor Ort einzusehen und zu einem Rechenschaftsbericht zu verarbeiten, steht es einem übergeordnetem Schatzmeister zu, die Übermittlung elektronisch oder falls im Einzelfall geboten auch im Original per Post anzuweisen. Hierbei sind die Interessen aller Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Sofern sich keine klare Priorität der Interessen ergibt überwiegen die Interessen des übergeordneten Schatzmeisters.

3. Wenn auch vorgenannte Maßnahme nicht zum gewünschten Erfolg führt ist die Enthebung des Gesamtvorstandes das nächste weniger milde Mittel. Die Enthebung des Schatzmeisters der untergeordneten Gliederung allein ist nicht zielführend, s.o.

Nach dem Vorgesagten wäre der Einspruch auch im Fall seiner formalen Wirksamkeit materiell zurückzuweisen gewesen.

Christian Reidel  
Vorsitzender Richter und Berichterstatter

Sören Liebich  
Richter

Holger van Lengerich  
Richter

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. §13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht<sup>1</sup> einzureichen und zu begründen. Der Beschwerdeschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Beschlusses inklusive Rechtsmittelbelehrung.

---

<sup>1</sup>Kontakt <https://wiki.piratenpartei.de/Bundesschiedsgericht#Kontakt>

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Christian  
Reidel  
Vorsitzender Richter

Sören  
Liebich  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Anna  
Lang  
Ersatzrichter

Feng  
Li  
Ersatzrichter